

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Beverungen zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Windpark Twerberg“ in den Ortschaften Amelunxen und Drenke zur Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen

I. Verfahren

Der Rat der Stadt Beverungen hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 auf Antrag eines Vorhabenträgers die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 in der Ortschaft Amelunxen "Windpark Twerberg" zur Ausweisung eines Sondergebietes für Windkraftanlagen beschlossen.

Der Planentwurf und die Begründung sowie weitere verfahrensrelevante Unterlagen haben in der Zeit **vom 02.10.2014 bis einschließlich 03.11.2014** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden ebenfalls während des oben genannten Zeitraums beteiligt.

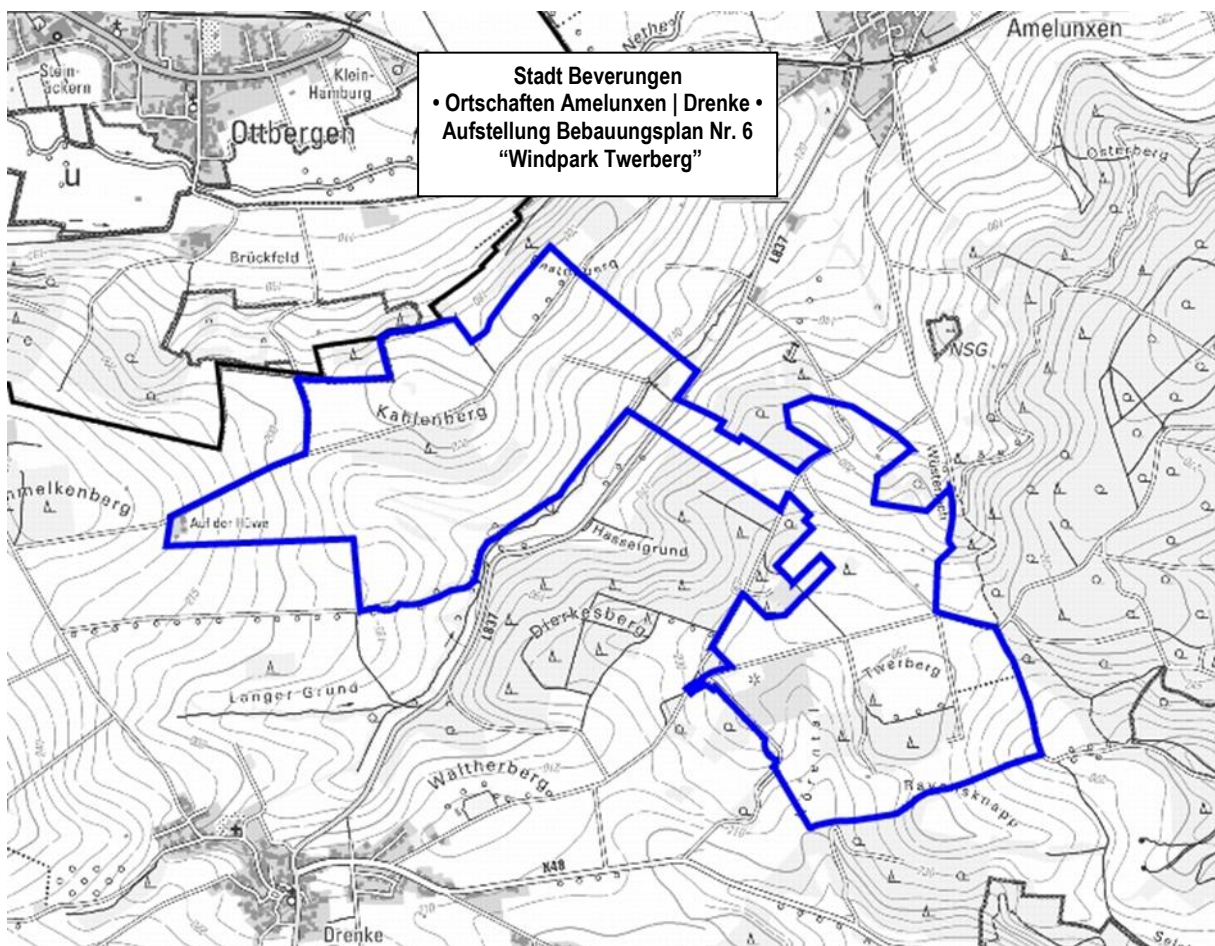
Aufgrund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden textliche Festsetzungen in der Planzeichnung und die Begründung geändert.

1. In der textlichen Festsetzung „**Nr. 6 Temporäre Nutzungen**“ wird die **Windenergienutzung in dem Abbaugbiet für Kalkstein** neu geregelt.
2. In der textlichen Festsetzung „**Nr. 9 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**“ wird die Festsetzung zum **Schallschutz** ersatzlos gestrichen.
Alle schallschutztechnischen Maßnahmen werden in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geregelt.

II. Plangebiet

Der Geltungsbereich des Plangebietes hat sich nicht geändert.

Die Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan, der keine Planaussagen enthält:



III. Erneute Öffentliche Auslegung

Der geänderte Planentwurf und die geänderte Begründung sowie alle weiteren verfahrensrelevanten Unterlagen liegen in der Zeit

vom 12.03.2015 bis einschließlich 25.03.2015

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB bei der Stadt Beverungen, Weserstraße 12, Zimmer 202 während der Öffnungszeiten:

Montag - Freitag:	08.00 - 12.30 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag:	14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch:	14.00 - 15.30 Uhr

der zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu jenen Teilen vorgebracht werden, die gegenüber der ersten Auslegung geändert oder ergänzt wurden.

Von der Möglichkeit der Verkürzung der Offenlegungsfrist gem. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB wird Gebrauch gemacht und die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf zwei Wochen angemessen verkürzt.

Die geänderten oder ergänzten Teile wirken sich nicht auf die ermittelten Umweltbelange aus. Die umweltbezogenen Informationen aus der ersten Auslegung werden nicht geändert und bleiben bestehen.

Während der Auslegungszeit wird allen Interessenten die Gelegenheit zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen zum oben genannten Verfahren können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Der Rat der Stadt Beverungen prüft die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen und das Ergebnis wird mitgeteilt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Beverungen, den 27.02.2015

Hubertus Grimm
Bürgermeister